



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Geschäftsbereich Tarif
Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarif@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

12. Dezember 2019 MM/ki

Nr. 16/2019

**Redaktion zur Einkommensrunde 2019 mit dem Land Hessen (TV-H)
abgeschlossen**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach einer Reihe von Redaktionsterminen konnte der dbb nun die Redaktion zur Tarifeinigung vom 29. März 2019 abschließen. Die Änderungstarifverträge des TV-H, TVÜ-H, des TV LandesTicket Hessen, TV Prakt-H, PKW-Fahrer TV-H, TVA-H BBIG und TVA-H Pflege befinden sich nun im Unterschriftenverfahren.

Über die aus der Tarifeinigung resultierenden Einkommenserhöhungen und die sonstigen Verbesserungen hatten wir bereits mit Rundschreiben Nr. 5/2019 vom 29. März 2019 ausführlich berichtet. Mit Abschluss der Redaktion möchten wir nachfolgend aber nochmals Details zur Umsetzung der Tarifeinigung darlegen.

I. Jahressonderzahlung

Geklärt ist auch hier die **Tariftechnik zum Einfrieren der Jahressonderzahlung** und die entsprechenden Prozentwerte bis zum Jahr 2021. Mit der redaktionellen Einigung hat das Land Hessen die Tariftechnik übernommen, die auch im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angewandt wird. Damit ist sichergestellt, dass es zu keiner Unterschreitung des bisherigen materiellen Niveaus kommen kann. Die gewählte Bezugsgröße meint auch nicht die individuell in 2018 ausgezahlte Sonderzahlung. Vielmehr kann es aufgrund eines zwischenzeitlichen Stufenaufstieges, einer anderen Eingruppierung oder auch einer Änderung des Beschäftigungsumfanges zu einer höheren oder gegebenenfalls auch niedrigeren Jahressonderzahlung kommen. Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung sind immer die Monate Juli bis September.

Die zukünftig geltenden Prozentsätze der Jahressonderzahlung sind nunmehr in § 20 Abs. 2 TV-H wie folgt zu entnehmen. Diese Regelung enthält die nachfolgende Tabelle:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
1 bis 4	86,87 v.H.	83,95 v.H.	82,84 v.H.
5 bis 8	87,34 v.H.	84,70 v.H.	83,62 v.H.
9 bis 15 (bis 31. Juli 2019)	58,26 v.H.		
9a bis 15 (ab 1. August 2019)	58,26 v.H.	56,50 v.H.	55,78 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3. Durch eine neue Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 TV-H ist festgelegt, dass in der Einkommensrunde 2021 eine letztmalige Absenkung der dann gültigen Prozentwerte zu einigen ist, um letztmals für 2022 das „materielle Niveau“ der Jahressonderzahlung 2018 zu gewährleisten.

II. Überleitung in die neue EG 9a und 9b rückwirkend zum 1. August 2019; Verzicht auf Rückforderung überzahlter Entgelte

Wie berichtet, wird die bisherige Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b aufgeteilt. Die Tabellenwerte der neuen EG 9a sind bereits im Einigungspapier niedergelegt worden, die neue EG 9b wird die alte EG 9. Mit Abschluss der Redaktion bzw. des Unterschriftenverfahrens erfolgt **die Überleitung** der Beschäftigten nun **von Amts wegen** in die jeweilige EG 9a (neu) oder die 9b. Es wird erwartet, dass die Umsetzung zeitlich frühestens im Januar 2020 erfolgt.

Die Umsetzung der Überleitung der verschiedenen Beschäftigtengruppen aus der EG 9 in EG 9a und 9b ist nun in **§ 38a TV-H** geregelt. **§ 38a Abs. 1 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufenlaufzeiten, **§ 38a Abs. 2 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren, **§ 38a Abs. 3 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren. **§ 38a Abs. 4 TV-H** regelt die Überleitung der Beschäftigten der Absätze 1 bis 3, die am Stichtag 31. Juli 2019 bisher einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zugeordnet waren.

Aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs zwischen Tarifeinigung und Ende der Redaktion erfolgt die Überleitung nun erst rückwirkend zum 1. August 2019, dies wird zeitlich voraussichtlich frühestens im Januar 2020 erfolgen. Daher kann es in einigen Fällen, insbesondere durch stufengleiche Höhergruppierungen (aber auch durch Neueinstellungen oder Herabgruppierungen), die in diese Zeitspanne fallen, dazu kommen, dass Beschäftigte in der Zwischenzeit zunächst in die alte kleine EG 9 mit höherem Tabellenentgelt eingestuft worden sind und dies nun rückwirkend zum 1. August 2019 korrigiert wird, so dass es zu Überzahlungen der den Beschäftigten tariflich zustehenden Entgelte gekommen ist. Diese könnten streng genommen vom Land zurückgefordert werden.

Um dieses Problem zu vermeiden, konnte in § 5 Ziffer 7 des Änderungstarifvertrages zum TV-H nun eine Regelung aufgenommen werden, mit der das Land Hessen auf die Rückforderung solcher Überzahlungen verzichtet.

III. Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Februar 2020

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil II Abschnitt 19) wird die Entgelttabelle zum **1. Februar 2020** durch eine neue S-Entgelttabelle ersetzt, die die Tabellenwerte der S-Tabelle der VKA mit Stand 12/2018 übernimmt und die entsprechend der Werte im Einigungspapier erhöht wird. Die Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in diese neue S-Entgelttabelle ist nun in **§ 38c TV-H** geregelt und erfolgt **ebenfalls von Amts wegen zum 1. Februar 2020**. Die Einzelheiten und die Zuordnung der Beschäftigten zu den Stufen der jeweiligen Entgeltgruppen ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen **des § 38c TV-H**.

IV. Erhöhte Zulage für bestimmte Beschäftigtengruppen in Regierungspräsidien

Abweichend von der Tarifeinigung ist auch eine **höhere Zulage** für bestimmte Beschäftigte in Regierungspräsidien vereinbart worden. Dies ist nun in § 19a Abs. 3 TV-H geregelt und beträgt **200 EUR** anstelle von ursprünglich 100 EUR. Die Regelung lautet:

In § 19a ist daher folgender Absatz 3 angefügt worden:

„(3) ¹Beschäftigte, die in den Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörde überwiegend Aufgaben nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. S. 251) wahrnehmen, erhalten kalendermonatlich eine pauschalierte Zulage in Höhe von 200 Euro. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

V. Verbesserungen in der Entgeltordnung – Antrag auf Höhergruppierung

Wie berichtet, sind mit der Tarifeinigung auch eine Reihe von Verbesserungen im Bereich der Entgeltordnung vereinbart worden. Diese treten zum 1. Januar 2020 in Kraft und sind in den Anlagen 2 bis 5 des Einigungspapiers im Einzelnen aufgelistet und entsprechend in die Entgeltordnung zum TV-H übernommen worden.

Soweit es aufgrund dieser Neuregelungen zu Höhergruppierungen mit entsprechenden Verbesserungen für die Beschäftigten kommen sollte, so erfolgen diese Höhergruppierungen allerdings nur **auf Antrag** der jeweiligen Beschäftigten und **nicht von Amts wegen**. Ein solcher Antrag muss also vom jeweiligen Beschäftigten **bis zum 31. Dezember 2020** gestellt werden, er wirkt dann auf den 1. Januar 2020 zurück. Einzelheiten zu diesem Verfahren sind in dem neu eingefügten **§ 38b TV-H** geregelt.

VI. Verbesserungen in der Entgeltordnung über das Ergebnis der Tarifeinigung hinaus für die Polizeifliegerstaffel

Darüber hinaus sind im Rahmen der Redaktion noch zusätzliche Verbesserungen bei der Eingruppierung für das "Freigabeberechtigte Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen" vereinbart worden, die in der Tarifeinigung so nicht vorgesehen

waren. Die betroffenen Beschäftigtengruppen werden zukünftig deutlich besser eingruppiert. Damit soll einer Abwanderung von Beschäftigten zu privaten Arbeitgebern vorgebeugt werden. Auch für diese Verbesserungen gilt die Regelung des § 38b TV-H, die Beschäftigten müssen eine etwaige Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2020 beantragen.

Entsprechend wurde die Anlage A unter Teil II Ziffer 18.4 um entsprechende Regelungen ergänzt. Diese sind diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

VII. Zusätzliche Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmierzulage sowie die Außendienstzulage in den Steuerverwaltungen

Ferner ist eine Besitzstandsregelung in **§ 29a TVÜ-H** vereinbart worden, mit der sichergestellt wird, dass Beschäftigte, die am 31. Dezember 2019 eine der oben genannten Zulagen erhalten, diese auch weiterhin erhalten, solange die unveränderte Tätigkeit ausgeübt wird. Diese Zulagen entfallen zukünftig nur, soweit Beschäftigte von Ihrem Antragsrecht nach § 38b TV-H auf Höhergruppierung Gebrauch machen oder Beschäftigte aus anderen Rechtsgründen Anspruch auf eine entsprechende Zulage erhalten, soweit die übrigen Voraussetzungen für den Bezug der Zulage bestehen bleiben. Ein Doppelbezug wird aber ausgeschlossen.

Weitere Informationen zum Abschluss der Einkommensrunde mit dem Land Hessen erhalten Sie unter www.dbb.de/einkommensrunde oder unter www.dbb-hessen.de.

Mit kollegialen Grüßen

Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik

Anlage